



SR. Königlichen Majestät allerhöchste Willens Mey-
nung zu beförderung des Anbaues, und die zu
dem Ende wiederholt anbefohlene hercinziehung und Eta-
blierung fremder Familien ist den Sämtlichen Beamten und
Regierern durch die solcherhalb theils publicirte allerhöchste
Königliche Edicta, theils durch die zufolge allergnädigster
Rescripten und Befehle erlassene Circularien und Verord-
nungen bekannt:

Ohnerachtet dieser gemessenen Vorschriften, hat die an-
setzung fremder Familien, und die davon zu erwartende Ur-
barmachung der gemeinen Gründe denjenigen fortgang nicht
gehabt, der sich nach der Lage der hiesigen Provintz und
deren Verfassung mit so vielem guten Grunde hoffen liefs;
Es sey nun, daß Beamte und Regierer sich der ansetzung
dergleichen Fremden nicht mit gehörigem Eifer angenom-
men, oder daß statt dessen solche wohl gar dergleichen Nie-
derlassungen schwürigkeiten im wege gelegt haben können;
so bleibt immer so viel gewis, daß die aus den Gemeinhei-
ten darüber eingehende halbjährige Nachrichten, weder Sei-
ner Königlichen Majestät allerhöchsten Absichten entspre-
chen, noch der Erwartung des Landes-Administrations Col-
legii, auf die vielen solcherhalb erlassenen Vorschriften an-
gemessen sind:

Gleichwie nun Beamte und Regierer, hiermit nochmals
auf die öffentlich solcherhalb erlassene Königliche allerhöch-
ste befehle, und die darin sich im allgemeinen so wie auf spe-
ciale allergnädigste Verordnungen, von dem Collegio er-
lassene Circularien und Verfügungen, verwiesen werden:
So wird denenselben hierdurch und in vervolg eines gantz
neuerlich allerhöchst erlassenen Rescripti Clement: vom 17
hujus, näher aufgegeben, einen jeden Fremden, der zuför-
derst über seine bisherige aufführung und Lebens-Wandel
gute und richtige Zeügnisse beygebracht hat, und darthut,
auf welche art er sich mit den seinigen redlich ernähren
kann und will, ohne rücksicht auf seine Vermögens Um-
stände, oder forderung nur irgend einer Caution, die nie-
derlassung und ansetzung auf dem platten Lande, nachdem
der Fremde ein Professionist ist, oder sich mit dem Acker-
bau oder vom Tage-Lohn ernähren will, zu gestatten,
und

und demselben zu Erwerbung seines Unterhalts alle thunliche Willfährigkeit zu beweisen: Haben die einziehende fremde Familien, nicht so viel eigenes Vermögen, daß sie auf den wüsten Heide-Gründen, Bauer-Höfe, oder Kathen anlegen können, so muß ihnen zu Erbauung eines kleinen Häusgens aus ihren Mitteln, und zu Aptirung eines Gartens ein Stück Heyde oder gemeinheits Grund angewiesen werden: So wie dieses nun von Sr Königl: Majestät dergestalt gantz ausdrücklich vorgeschrieben worden, so haben HöCHST DIESELBEN weiter DERO allergnädigste Intention dahin geäußert, daß in so fern diesem oder jenem Jurisdictionen-Herrn die Befugniß rechtmäßig zustehet, Gewinn oder Zins auf den Urbar gemacht werdenden Gemeinheits-Grund zu legen, solcher mäßig und billig eingerichtet, auch eben in dieser mäßigen und billigen Art in Absicht der Schatzung es genommen, und den neu anbauenden gehörige Freyjahre bewilliget werden sollen, damit dieselbe dabey bestehen, und ihren Unterhalt gewinnen können.

Was nun das ebengedachte Gewinn und den Zins betrifft: So wird der Höchsten Vorschrift gemäs solcherhalb das nötige vom Seiten des Landes-Administrations-Collegii an die Jurisdictionen erlassen werden: in Absicht der denen anbauenden zu bewilligenden Frey-Jahre aber, so wie die mäßige und billige Bestimmung der von diesen anbauenden hiernächsts zu entrichtenden Schatzung, werden Beamte und Regierer angewiesen, nach gegenwärtiger Verordnung auf dem nächsten Erben Tage, den Geerbten diese allerhöchste Königliche Willens Meynung bekannt zu machen, mithin mit denselben in dieser Absicht, solche billige Principia festzusetzen, daß die anbauende in aller Art erleichtert und dergleichen Etablissements auf möglichste Weise favorisiret werden, woran Seiner Königl: Majestät allerhöchster Wille geschiehet, und Beamte und Regierer wiederum zu erwarten haben, daß sie schwerer Verantwortung und Strafe sich ohnfehlbar exponiren werden:

In jedem einzelnen Falle nun, daß sich ein fremder zum Anbau auf einem gemeinen Stücke, bey dem Beamten oder Regierern melden möchte, haben diese davon mit deutlicher anführung aller Umstände, ihren Bericht an das Landes-Administrations-Collegium zu erstatten, mithin sich nach der Vorschrift des Circularis vom 9 December a: p: genau zu richten

richten. ausserdem aber dergleichen Neuanbauenden in denen behufs der Zeitungs-Berichte, per Circulare vom 2^t hujus quartaliter geforderte Tabellarische Berichte aufzuführen, hiernächst aber noch besonders Ende Septembris jeden Jahres, zur anzufertigenden und einzusendenden Haupt-und-General Tabelle, von denen ins Land gezogenen und sich darinn etablirten fremden Familien, ihren jährlichen Bericht an das Collegium einzuschicken: Wornach Regierer sich überall zu achten.

Geldern den 28. April 1787.

Königl: Preuss: Landes - Administrations - Collegium
des Hertzogthums Geldern

von Plesmann. Ehr. von Blankart. Portmans. Henius. von Boden. Poell.

Circulare.

An Sämtliche Beamte und Regierer
im Herzogthum Geldern

Lehnhol.